

**Verschmelzungsinformationen gemäß
§ 186 Kapitalanlagegesetzbuch**

**OPTINOVA Investmentaktiengesellschaft mit
Teilgesellschaftsvermögen**

(BaFin-ID: 7014492)

mit Sitz in Oberursel (Taunus)

Geschäftsanschrift: Falkensteiner Str. 1, 61462 Königstein, Deutschland

betreffend die Verschmelzung des
Teilgesellschaftsvermögens

Optinova Food Farming & Water

mit den beiden Aktienklassen Optinova Food Farming & Water I-EUR (ISIN DE000A3CWRM1 / WKN A3CWRM) und Optinova Food Farming & Water R-EUR (ISIN DE000A3CWRN9 / WKN A3CWRN)

auf das Teilgesellschaftsvermögen

Optinova Conventional & Clean Energy

mit den beiden Aktienklassen Optinova Conventional & Clean Energy I-EUR (ISIN DE000A14N5W1 / WKN A14N5W) und Optinova Conventional & Clean Energy R-EUR (ISIN DE000A3CWRP4 / WKN A3CWRP)

I. Einleitung

Die OPTINOVA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend als „**OPTINOVA**“ bezeichnet) ist eine inländische intern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne der §§ 108 Abs. 1, 110 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 Kapitalanlagegesetzbuch (**KAGB**) mit Sitz in Oberursel (Taunus) und mit Geschäftsanschrift in der Falkensteiner Str. 1, 61462 Königstein, Deutschland.

Der Vorstand der OPTINOVA hat die Verschmelzung des von der OPTINOVA verwalteten Teilgesellschaftsvermögens „Optinova Food Farming & Water“ mit den beiden Aktienklassen „Optinova Food Farming & Water I-EUR“ (ISIN DE000A3CWRM1 / WKN A3CWRM) und „Optinova Food Farming & Water R-EUR“ (ISIN DE000A3CW RN9 / WKN A3CW RN) (nachfolgend als „**Übertragendes TGV**“ bezeichnet) auf das bestehende ebenfalls von der OPTINOVA verwaltete Teilgesellschaftsvermögen „Optinova Conventional & Clean Energy“ mit den beiden Aktienklassen „Optinova Conventional & Clean Energy I-EUR“ (ISIN DE000A14N5W1 / WKN A14N5W) und „Optinova Conventional & Clean Energy R-EUR“ (ISIN DE000A3CW RP4 / WKN A3CW RP) (nachfolgend als „**Übernehmendes TGV**“ bezeichnet) mittels Beschluss des Vorstandes der OPTINOVA gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 der Satzung der OPTINOVA vom 19. Juli 2024 beschlossen.

Das Übertragende TGV ist ein Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 1 KAGB. Das Übernehmende TGV ist ebenfalls ein Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 1 KAGB.

Bei der Verschmelzung der Teilgesellschaftsvermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Übertragenden TGV auf das Übernehmende TGV. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des Übernehmenden TGV erwerbbar sind. Für das Übernehmende TGV nicht erwerbbar Vermögen Gegenstände werden vor der Übertragung veräußert.

Das Übertragende TGV soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das Übernehmende TGV ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a in Verbindung mit § 191 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 182 Absatz 1 Alt. 1 KAGB).

Dieser Verschmelzungsplan soll den Anlegern des Übertragenden TGVs und den Anlegern des Übernehmenden TGVs (nachstehend gemeinsam als „**Anleger**“ bezeichnet) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre Anlage bzw. ihr Investment bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber OPTINOVA geltend machen können.

Die Hintergründe und Beweggründe der Verschmelzung werden in Abschnitt II. erläutert. Soweit sich aus der Verschmelzung potenzielle Auswirkungen für die Anleger ergeben sind diese in Abschnitt III. näher beschrieben. Einzelheiten zu den spezifischen Rechten der Anleger finden sich in Abschnitt IV. Die maßgeblichen Verfahrensaspekte und der geplante Übertragungstichtag sind in Abschnitt V. dargestellt.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich ab Genehmigung der Verschmelzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) auf der Internetseite der OPTINOVA unter <https://www.optinovafonds.de/> abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Verschmelzung der Teilgesellschaftsvermögen erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen.

Das Übertragende TGV wird vom Markt wider Erwarten nicht angenommen. Obgleich in dem Übertragenden TGV keine Spekulation in Nahrungsmitteln vorgenommen wird, wird dieses Thema nach den Erfahrungen der OPTINOVA seit Auflage des Übertragenden TGVs in den Vordergrund gerückt und steht etwaigen Kaufentscheidungen potenzieller Investoren entgegen. Die für die OPTINOVA erzielten Erträge aus dem Übertragenden TGV decken zudem nicht die Kosten der Administration. Entsprechend ist mit einer Verbesserung der Ertragssituation in der Zukunft nicht zu rechnen.

Auch durch die jüngsten Kostenerhöhungen im Rahmen der Administration und durch regulatorische Vorgaben ist OPTINOVA gehalten, eine Verschmelzung der genannten Teilgesellschaftsvermögen vorzunehmen. Dies führt zu einer betriebswirtschaftlich vernünftigen Fokussierung auf die verbleibenden Teilgesellschaftsvermögen der OPTINOVA.

Aufgrund der Übernahme der Verwaltung beider Teilgesellschaftsvermögen durch die OPTINOVA wird OPTINOVA für das Übernehmende TGV im Wesentlichen die gleichen administrativen Aufgaben übernehmen wie zuvor für das Übertragende TGV.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Aktien an dem Übertragenden TGV in Aktien an dem Übernehmenden TGV umgetauscht, so dass Anleger des Übertragenden TGVs – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Aktien an dem Übernehmenden TGV erhalten.

Die im Rahmen der Aktienklasse „Optinova Food Farming & Water I-EUR“ gehaltenen Vermögensgegenstände bzw. bestehenden Verbindlichkeiten werden in diesem Zusammenhang auf die Aktienklasse „Optinova Conventional & Clean Energy I-EUR“ übergehen. Die im Rahmen der Aktienklasse „Optinova Food Farming & Water R-EUR“ gehaltenen Vermögensgegenstände bzw. bestehenden Verbindlichkeiten werden auf die Aktienklasse „Optinova Conventional & Clean Energy R-EUR“ übergehen.

Die Verschmelzung hat Auswirkungen auf die Anleger des Übertragenden TGVs. Diese werden zukünftig keine Aktien an dem Übertragenden TGV mehr halten, sondern Anlageaktionäre eines anderen Teilgesellschaftsvermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der OPTINOVA richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Anlagebedingungen des Übernehmenden TGVs.

Für die Anleger des Übernehmenden TGVs ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition keine Änderungen. Insbesondere gelten die Anlagebedingungen des Übernehmenden TGVs unverändert fort.

Anlagepolitik und -strategie

Das Übertragende TGV unterscheidet sich von dem Übernehmenden TGV in Bezug auf die Anlagepolitik und -strategie. Für die Anleger des Übertragenden TGVs ergeben sich durch die Verschmelzung daher insbesondere folgende Änderungen:

Das Übernehmende TGV investiert systematisch und global bis zu 100 Prozent (mindestens 51 Prozent) des Fondsvolumens in Aktien von Unternehmen, welche ganz oder teilweise in einem oder mehreren der Bereiche Landwirtschaft, Tierzucht, Produktion von Lebensmitteln, Vertrieb von Lebensmitteln, Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Smart Farming, Wasserversorgung, Wassertechnologie, Wasseraufbereitung oder Forschung tätig sind. Hierbei sind folgende Kriterien von Bedeutung: Hohe und nachhaltige Dividendenrendite, Gewinnwachstum, Kurs/Gewinnverhältnis, Eigenkapitalgröße und andere Value-Faktoren.

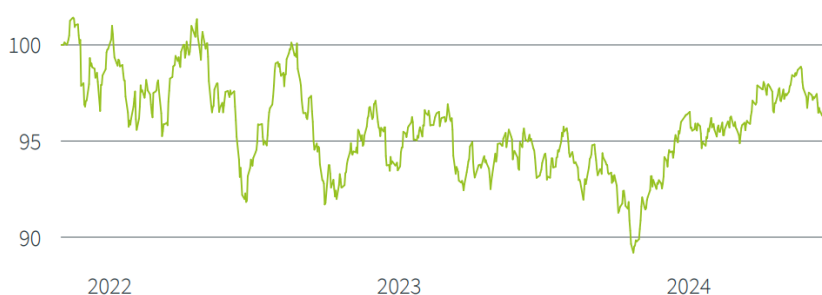
Das Übernehmende TGV investiert systematisch und global in Aktien und börsennotierten Indexfonds (Exchange Traded Funds und Exchange Traded Commodities). Der Schwerpunkt der Anlagen liegt im konventionellen und erneuerbaren Energiebereich. Hierbei werden Unternehmen sowohl aus dem Energie- als auch aus dem Versorgerbereich nach Value-Kriterien ausgewählt.

Wertentwicklung

Die OPTINOVA geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des Übernehmenden TGVs auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des Übernehmenden TGVs hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

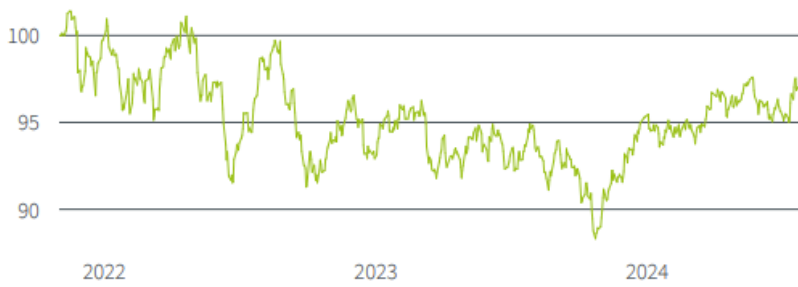
Die Wertentwicklung der letzten Jahre des Übertragenden TGVs (Aktienklasse I-EUR) stellt sich gemäß den Angaben in dem tagesaktuellen Factsheet wie folgt dar:

Wertentwicklung seit Auflage in %



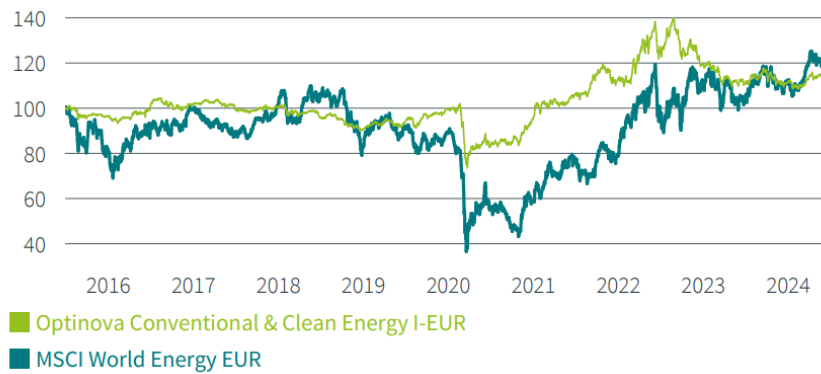
Die Wertentwicklung der letzten Jahre des Übertragenden TGVs (Aktienklasse R-EUR) stellt sich gemäß den Angaben in dem tagesaktuellen Factsheet wie folgt dar:

Wertentwicklung seit Auflage in %



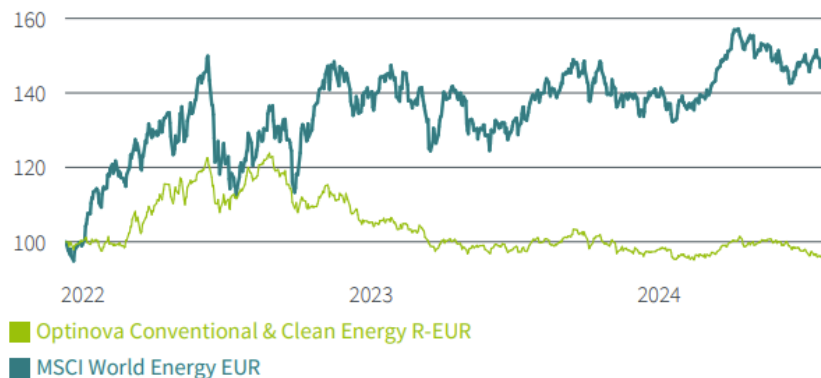
Die Wertentwicklung der letzten Jahre des Übernehmenden TGVs (Aktienklasse I-EUR) stellt sich gemäß den Angaben in dem tagesaktuellen Factsheet wie folgt dar:

Wertentwicklung seit Auflage in %



Die Wertentwicklung der letzten Jahre des Übernehmenden TGVs (Aktienklasse R-EUR) stellt sich gemäß den Angaben in dem tagesaktuellen Factsheet wie folgt dar:

Wertentwicklung seit Auflage in %



Risikoindikator

Für alle Aktienklassen des Übertragenden TGVs wurde zudem ein Risikoindikator (SRI) von 6 ermittelt. Für alle Aktienklassen des Übernehmenden TGVs wurde ein Risikoindikator (SRI) von 4 ermittelt. Hierbei wurde die bestehende und beabsichtigte

Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Die Verschmelzung bedeutet für die Anleger des Übertragenden TGVs mit den Aktienklassen I und R daher einen Wechsel des Risikoin-
diktors (SRI) von 6 auf 4. Die Einstufung des Risikoin-
diktors kann sich im Laufe der
Zeit ändern und stellt weder eine Garantie noch ein Ziel dar.

Kosten

Die Verschmelzung hat für die Anleger des Übertragenden TGVs sowie für die Anleger
des Übernehmenden TGVs im Hinblick auf die Kosten keine Auswirkungen.

Ertragsverwendung

Die Verschmelzung hat Auswirkungen für Anleger der Aktienklasse I-EUR des Übertra-
genden TGVs im Hinblick auf die Ertragsverwendung. Bislang wurden die Erträge dieser
Aktienklasse ausgeschüttet. Die Anleger der Aktienklasse I-EUR des Übertragenden
TGVs werden durch die Verschmelzung Anleger der Aktienklasse I-EUR des Überneh-
menden TGVs. Die Erträge der Aktienklasse I-EUR des Übernehmenden TGVs werden
thesauriert.

1. Kostenstruktur, Ertragsverwendung und Mindestanlagesumme

Die derzeitige Kostenstruktur des Übertragenden TGVs und die künftige Kostenstruktur
des Übernehmenden TGVs stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Verwaltungsvergütung der OPTINOVA für die Verwaltung des Übertragenden TGVs
sowie des Übernehmenden TGVs liegt bei maximal 1,60 Prozent p.a. des durchschnitt-
lichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in der Abrech-
nungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens).

Die Verwahrstellenvergütung liegt jeweils bei höchstens 0,0375 Prozent p.a. des durch-
schnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in der Ab-
rechnungsperiode, mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat.

Die OPTINOVA zahlt für die Administration der beiden Teilgesellschaftsvermögens eine
jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinven-
tarwertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der
aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von
der oben genannten Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem jeweiligen
Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet.

Die Unterschiede zwischen der Kostenstruktur, Ertragsverwendung und Mindestanlage-
summe des Übertragenden TGVs und des Übernehmenden TGVs werden im Folgenden
tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragendes TGV</u>	<u>Übernehmendes TGV</u>
Kosten		

Verwaltungsvergütung:	Aktienklasse I-EUR: 1,10 Prozent p.a. Aktienklasse R-EUR: 1,60 Prozent p.a.	Aktienklasse I-EUR: 1,10 Prozent p.a. Aktienklasse R-EUR: 1,60 Prozent p.a.
Gebühr des Administrators	0,20 Prozent p.a.	0,20 Prozent p.a.
Ausgabeaufschlag:	5,00 Prozent	5,00 Prozent
Rücknahmeabschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	0,0375 Prozent p.a., mindestens EUR 1.000,00 pro Monat	0,0375 Prozent p.a., mindestens EUR 1.000,00 pro Monat
Ertragsverwendung		
	Aktienklasse I-EUR: ausschüttend Aktienklasse R-EUR: ausschüttend	Aktienklasse I-EUR: thesaurierend Aktienklasse R-EUR: ausschüttend
Mindestanlagesumme		
	Aktienklasse I-EUR: EUR 25.000 Aktienklasse R-EUR: keine	Aktienklasse I-EUR: EUR 25.000 Aktienklasse R-EUR: keine

2. Risiko- und Ertragsprofil sowie Anlagegrenzen

Für die Anleger des Übertragenden TGVs entstehen nach Einschätzung der OPTINOVA infolge der Verschmelzung keine über die mit ihrer derzeitigen Anlage verbundenen hinausgehende Chancen und Risiken. Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken, Konzentrationsrisiken sowie Verwahr Risiken bestehen sowohl für das Übertragende TGV als auch für das Übernehmende TGV.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile sowie die Anlagegrenzen der an der

Verschmelzung beteiligten Teilgesellschaftsvermögen tabellarisch gegenübergestellt¹:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragendes TGV</u>	<u>Übernehmendes TGV</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	Ziel der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens sind gleichmäßige, angemessene Wertzuwächse. Um dies zu erreichen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen hauptsächlich in in- und ausländische Aktien. Der Aktienpreis schwankt verhältnismäßig stark, weshalb sowohl Verlust- als auch Gewinnchancen relativ hoch sind. Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben.	Ziel der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens sind gleichmäßige, angemessene Wertzuwächse. Um dies zu erreichen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen hauptsächlich in ETF/ETC, Anleihen, Anlagezertifikate, Investmentfonds und Geldmarktinstrumente. Der Aktienpreis schwankt verhältnismäßig stark, weshalb sowohl Verlust- als auch Gewinnchancen relativ hoch sind. Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben.
	Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.	Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.
	Das Teilgesellschaftsvermögen kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.	Das Teilgesellschaftsvermögen kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.
	Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder	Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder

¹ Die Auszüge im Hinblick auf das Ertrags- bzw. Risikoprofil sowie die Auszüge aus den Anlagebedingungen sind identisch mit dem veröffentlichten Verkaufsprospekt.

	<p>Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, dem Administrator oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u. ä. negativ beeinflusst werden.</p>	<p>Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, dem Administrator oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u. ä. negativ beeinflusst werden.</p>
	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Dies ist allerdings nur in begrenztem Umfang möglich und es darf sich nur um kurzfristige Kredite handeln. Dadurch kann eine Steigerung des Investitionsgrades des Teilgesellschaftsvermögens (Leverage) mitsamt den damit verbundenen Risiken entstehen (insbesondere eines erhöhten Verlustrisikos), jedoch ebenfalls nur in begrenztem Umfang.</p>	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Dies ist allerdings nur in begrenztem Umfang möglich, und es darf sich nur um kurzfristige Kredite handeln. Dadurch kann eine Steigerung des Investitionsgrades des Teilgesellschaftsvermögens (Leverage) mitsamt den damit verbundenen Risiken entstehen, jedoch ebenfalls nur in begrenztem Umfang. Die Gesellschaft beabsichtigt, keinen Leverage vorzunehmen.</p>
Anlagegrenzen²		
Übertragender Fonds	Übernehmender Fonds	
<p>1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn</p> <p>a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,</p> <p>b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn</p> <p>a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p> <p>b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder</p>	

² Die Auszüge aus den Anlagegrenzen sind identisch mit dem veröffentlichten Verkaufsprospekt.

<p>in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „Bundesanstalt“) zugelassen ist,</p> <p>c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,</p> <p>d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,</p> <p>e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,</p> <p>f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben wurden,</p> <p>g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,</p> <p>h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.</p> <p>2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die</p>	<p>in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „Bundesanstalt“) zugelassen ist;</p> <p>c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;</p> <p>d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;</p> <p>e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;</p> <p>f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Vermögen des TGV gehören, erworben wurden;</p> <p>g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen;</p> <p>h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.</p>
--	---

<p>Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.</p>	<p>2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.</p>
<p>1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (nachfolgend die „Geldmarktinstrumente“), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,</p> <p>b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,</p> <p>c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem TGV des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (nachfolgend die „Geldmarktinstrumente“), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie</p> <p>a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p> <p>b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist;</p> <p>c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem TGV des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist,</p>

<p>Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,</p> <p>d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstabe a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,</p> <p>e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder</p> <p>f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen. 2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.</p>	<p>einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden;</p> <p>d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstabe a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden;</p> <p>e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden oder</p> <p>f) sie von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen. 2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.</p>
<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.</p>	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.</p>
<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie erwerben. Anteile an inländischen Sondervermögen und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie erwerben. Anteile an anderen inländischen TGV und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.</p>

<p>2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, der Satzung bzw. den Anlagebedingungen des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Aktien an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.</p>	<p>2. Anteile an inländischen TGV und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EUOGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, der Satzung bzw. den Anlagebedingungen des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Aktien an anderen inländischen TGV, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.</p>
<p>1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Derivateverordnung (nachfolgend „DerivateV“) nutzen; Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.</p> <p>2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Derivateverordnung (nachfolgend „DerivateV“) nutzen; Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.</p> <p>2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für</p>

<p>das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen. Grundformen von Derivaten sind: a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB, b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen: aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat; c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps; d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstabe aa) und Buchstabe bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions); e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).</p> <p>3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gem. § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko (Risikobetrag) des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.</p> <p>4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.</p> <p>5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und</p>	<p>das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen. Grundformen von Derivaten sind: a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB, b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen: aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat; c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps; d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions); e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps). Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des TGV übersteigen.</p> <p>3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.</p> <p>4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der</p>
--	---

<p>Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.</p> <p>6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.</p>	<p>effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.</p> <p>5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.</p> <p>6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.</p>
<p>Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB nur bis zur Grenze von 10 Prozent des Wertes des TGV erwerben.</p>	<p>Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB nur bis zur Grenze von 10 Prozent des Werts des TGV erwerben.</p>
<p>1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, die in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.</p> <p>Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des TGV in Wertpapiere (§ 193 KAGB) oder in Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen investieren. Mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden dürfen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Mindestens 51 Prozent des Werts des TGV werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von Satz 3 investiert, deren Emittenten ganz oder teilweise in einem oder mehreren der Bereiche Landwirtschaft, Tierzucht, Produktion von Lebensmitteln, Vertrieb von Lebensmitteln, Herstellung und Vertrieb von</p>	<p>1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.</p> <p>2. Die Gesellschaft investiert, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV in a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, wobei der Umfang an (i) Aktien 80 Prozent des Wertes des TGV und (ii) Exchange Traded Commodities (ETCs) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf; und b) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen, wobei der Umfang an Exchange Traded Funds (ETFs) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf, jeweils aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann ferner, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 49 Prozent des Werts des TGV in a)</p>

<p>landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Smart Farming, Wasserversorgung, Wassertechnologie, Wasseraufbereitung oder Forschung in einem oder mehreren der vorgenannten Bereiche tätig sind. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren.</p> <p>2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des TGV erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des TGV nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im TGV enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des TGV anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen</p>	<p>Wertpapiere (§ 193 KAGB); b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB); oder c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) investieren. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.</p> <p>4. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des TGV erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des TGV nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im TGV enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.</p> <p>5. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des TGV anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der</p>
--	--

<p>einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des TGV in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben (§ 195 KAGB) investieren. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.</p> <p>5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus: a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, b) Einlagen bei dieser Einrichtung, c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.</p> <p>6. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.</p> <p>7. Die Gesellschaft kann Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB</p>	<p>Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des TGV in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.</p> <p>6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.</p> <p>7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus: a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; b) Einlagen bei dieser Einrichtung; c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte; 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.</p> <p>8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.</p> <p>9. Die Gesellschaft kann Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen bis zur Grenze von insgesamt 10 Prozent des Werts des TGV erwerben. Hierbei darf die Gesellschaft in Anteilen an einem</p>
--	--

<p>sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen bis zur Grenze von insgesamt 10 Prozent des Wertes des TGV erwerben. Hierbei darf die Gesellschaft in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV – unter Beachtung von Satz 1 bis 3 – nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.</p> <p>8. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Investmentvermögen werden ESG-Kriterien wie folgt berücksichtigt: Mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV werden in Vermögensgegenstände angelegt, deren Emittenten ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen. Um festzustellen, ob und in welchem Maße die Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verwendet die Gesellschaft Bewertungen eines anerkannten externen ESG-Datenanbieters. Ferner wird die Gesellschaft für Rechnung des TGV nicht in Wertpapiere investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften. ▪ Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften. ▪ Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen erwirtschaften. ▪ Wertpapiere von Staatsemitenten die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft werden. 	<p>einzigem Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV – unter Beachtung von Satz 1 bis 3 – nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.</p> <p>10. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Investmentvermögen werden ESG-Kriterien wie folgt berücksichtigt: Mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV werden in Vermögensgegenstände angelegt, deren Emittenten ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen. Um festzustellen, ob und in welchem Maße die Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verwendet die Gesellschaft Bewertungen eines anerkannten externen ESG-Datenanbieters. Ferner wird die Gesellschaft für Rechnung des TGV nicht in Wertpapiere investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften. ▪ Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften. ▪ Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen erwirtschaften. ▪ Wertpapiere von Staatsemitenten die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft werden.
<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen</p>

<p>gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (nachfolgend das „HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.</p> <p>2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen: a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, b) Anteile an Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.</p>	<p>auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenen Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer, einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (nachfolgend das „HGB“), bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.</p> <p>2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen: a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind; b) Anteile an Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend der von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien; c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen</p>
--	--

	der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.
<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.</p> <p>2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.</p> <p>3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.</p> <p>2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.</p> <p>3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.</p>
Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.	Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Aufnahme zustimmt.

Weitere Informationen, insbesondere die Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt des Übertragenden TGVs und des Übernehmenden TGVs sind kostenlos bei der OPTINOVA oder auf deren Internetseite <https://www.optinovafonds.de/> erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anleger des Übertragenden TGVs nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anleger des Übertragenden TGVs ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden TGV handelt es sich um Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 1 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden TGVs nicht. Vor der Verschmelzung können die Anleger des Übertragenden TGVs noch Aktien des Übertragenden TGVs kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung werden die bisherigen Anleger zu Anlageaktionären des Übernehmenden TGVs und im Besitz von Aktien des Übernehmenden TGVs sein, welche sie dann kaufen und verkaufen können.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des Übertragenden TGVs im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. In steuerrechtlicher Hinsicht hat das Übertragende TGV keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. In steuerrechtlicher Hinsicht handelt es sich bei dem übertragenden TGV um einen Aktienfonds. Für die Anleger des Übertragenden TGVs erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral. Die Ausgabe der Aktien am

übernehmenden TGV treten an die Stelle der Aktien an dem Übertragenden TGV. Für die Anleger des Übertragenden TGVs gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des Übernehmenden TGVs ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. OPTINOVA empfiehlt den Anleger, sich mit ihren jeweiligen steuerlichen Beratern in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden TGV noch den Anlegern belastet, sondern von der OPTINOVA getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem Übertragenden TGV belastet.

6. Neuordnung des Portfolios

Die OPTINOVA als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden beziehungsweise Übernehmenden TGVs beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des Übernehmenden TGVs (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen.

7. Erwartete Ergebnisse

Die OPTINOVA geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des Übernehmenden TGVs auswirken wird. Die letzten Jahresergebnisse der beteiligten Teilgesellschaftsvermögen können auf der Internetseite <https://www.optinovafonds.de/> eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden TGV als auch bei dem Übernehmenden TGV um Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 1 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden TGVs ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden TGVs ist der 30. Juni eines jeden Jahres.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger des Übernehmenden TGVs sowie des Übertragenden TGVs haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Aktien. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Aktien für die Anleger keine weiteren Kosten an.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der OPTINOVA verwaltet wird und über eine vergleichbare Anlagepolitik wie das zu Übertragende Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Da die OPTINOVA keine entsprechenden Investmentvermögen verwaltet, kann die OPTINOVA den Anlegern kein Investmentvermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Aktien.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die OPTINOVA ab dem 25.11.2024 die Rücknahme der Aktien des Übertragenden TGVs aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anleger des Übertragenden TGVs noch Aufträge für die Zeichnung und/oder Auszahlung von Aktien erteilen. Anleger des Übertragenden TGVs, die von ihrem Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Aktien an dem Übernehmenden TGV durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des Übernehmenden TGVs wahrnehmen.

Die Anleger des Übertragenden TGVs, die nicht von ihrem kostenfreien Rückgaberecht Gebrauch machen, können nach der erfolgten Verschmelzung unter Beachtung der vertraglichen Regelungen des Übernehmenden TGVs Ihre Aktien grundsätzlich börsentäglich zurückgeben. Als Informationsunterlagen stehen den Aktionären die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte des Übernehmenden TGVs zur Verfügung.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Aktien verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

OPTINOVA stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB in Verbindung mit § 101 Abs. 1 KAGB auf.

Die Verschmelzung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle oder den Abschlussprüfer entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger kostenlos bei der OPTINOVA anfordern. Die Anleger können ihre Anfrage per E-Mail an info@optinovafonds.de richten sowie telefonisch unter +49 (0)6174-9689080 an OPTINOVA übermitteln.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im Übertragenden TGV noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden vollständig in das Übernehmende TGV übertragen. Ausgegebene Aktien des Übertragenden TGVs werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos.

Für Zwecke der Übertragung berechnet OPTINOVA zum Übertragungstichtag die Inventarwerte des Übertragenden TGVs. Die Verwahrstelle des Übertragenden TGVs bestätigt OPTINOVA nach Prüfung die Fondsbewertung des Übertragenden TGVs. Im Anschluss ermittelt OPTINOVA das Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung einer möglichen Thesaurierung des Übertragenden TGVs.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des Übernehmenden und des Übertragenden TGVs berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des Übertragenden und des Übernehmenden TGVs zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Aktien an dem

Übernehmenden TGV, die dem Wert seiner Aktien an dem Übertragenden TGV entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des Übertragenden TGVs bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden.

Der Übertragungstichtag ist der 28.11.2024. Nach Ablauf des Übertragungstichtages ist die Übertragung gemäß § 189 KAGB wirksam. Die Verschmelzung wird zum 29.11.2024 wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden TGVs

Die aktuelle Fassung des Basisinformationsblatts des Übernehmenden TGVs sind diesen Verschmelzungsinformationen als **Anlage 1** beigefügt. Die Beschlüsse des Vorstands (**Anlage 2**) sowie des Aufsichtsrats (**Anlage 3**) im Hinblick auf die Verschmelzung sind ebenfalls beigefügt.

Königstein 16. Oktober 2024

Der Vorstand

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkt: Optinova Conventional & Clean Energy I-EUR

Hersteller: Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Der Fonds ist ein in aufgelegtes UCITS - Sondervermögen. Er wird von der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (im Folgenden „wir“) verwaltet.

ISIN: DE000A14N5W1

Website: www.optinovafonds.de

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +49 6174 968 9080

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht von der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen in Bezug auf das Basisinformationsblatt zuständig.

Datum (der Erstellung/letzten Überarbeitung des Basisinformationsblatts): 3. Juli 2024

I. Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art: Der Fonds ist ein in aufgelegtes UCITS - Sondervermögen.

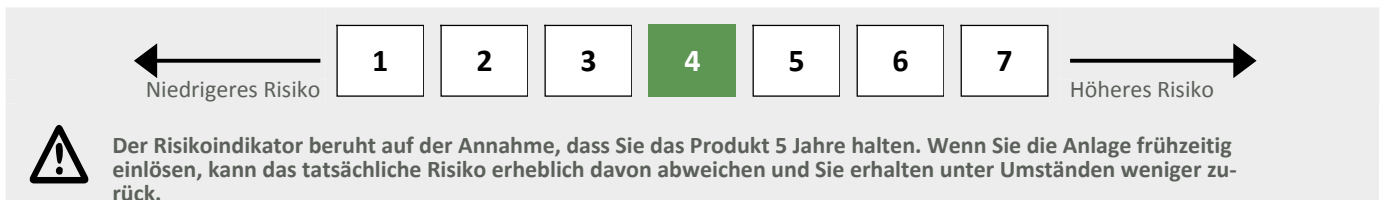
Laufzeit: Der Fonds verfügt über eine unbegrenzte Laufzeit. Wir sind berechtigt die Verwaltung des Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht zu kündigen. Anteile an dem Fonds können grundsätzlich bewertungstäglich zurückgegeben werden. Wir können die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen oder die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Ziele: Vermögensaufbau / -anlage im Allgemeinen

Verwahrstelle des Fonds ist die State Street Bank GmbH.

Den Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache unter <https://www.optinovafonds.de/optinova-conventional-and-clean-energy>.

Kleinanleger-Zielgruppe: Kunde mit Basis-Kenntnissen und / oder Erfahrungen

II. Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?**Risikoindikator**

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Bei sehr ungünstigen Marktbedingungen ist es möglich, dass die Fähigkeit beeinträchtigt ist, Ihr Rückgabeverlangen auszuführen.

Mäßige Rendite / mäßige Kursschwankungen

Sonstige substantielle Risiken: Finanzielle Verlusttragfähigkeit: bis vollständigem Verlust des eingesetzten Kapitals

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen. Das dargestellte pessimistische, mittlere und optimistische Szenario veranschaulicht die schlechteste, durchschnittliche und beste Wertentwicklung des Produkts und einer geeigneten Benchmark in den letzten 10 Jahren. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre Anlagebeispiel: 10.000 EUR		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen (Empfohlene Haltedauer)
Minimum	Es gibt keine Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	3.710 EUR	4.160 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-63,0 %	-16,0 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	7.840 EUR	7.080 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-22,0 %	-7,0 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	9.660 EUR	10.900 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-3,0 %	2,0 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	13.670 EUR	13.800 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	37,0 %	7,0 %

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen, sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten. Das pessimistische Szenario ergab sich bei einer Anlage in das Produkt und den Benchmark zwischen Mär 2015 - Mär 2020. Das mittlere Szenario ergab sich bei einer Anlage in das Produkt und den Benchmark zwischen Mär 2017 - Mär 2022. Das optimistische Szenario ergab sich bei einer Anlage in das Produkt und den Benchmark zwischen Aug 2017 - Aug 2022.

III. Was geschieht, wenn die Optimova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Der Ausfall der Optimova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen hat keine direkten Auswirkungen auf Ihre Auszahlung, da die gesetzliche Regelung vorsieht, dass bei einer Insolvenz der Optimova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen das Sondervermögen nicht in die Insolvenzmasse eingeht, sondern eigenständig erhalten bleibt.

IV. Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).
Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 10.000 EUR werden angelegt

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	452 EUR	1.104 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	5,0 %	2,0 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 4,0 % vor Kosten und 2,0 % nach Kosten betragen.

Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann (1,0 % des Anlagebetrags / 100 EUR).

Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Einstiegskosten	3,0 % des Betrags, den Sie beim Einstieg in diese Anlage zahlen.	300 EUR
Ausstiegskosten	0,0 % Ihrer Anlage, bevor sie an Sie ausgezahlt wird.	0 EUR
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	1,3 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	132 EUR
Transaktionskosten	0,2 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	24 EUR
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren	Für dieses Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet.	n.V.

V. Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre

Dieses Produkt ist geeignet für mittelfristige Investitionen. Für Rückgaben entstehen keine Kosten oder Gebühren. Hinsichtlich der Rückgabe und der möglichen Rückgabe- und Haltefristen ist der Abschnitt „Um welches Produkt handelt es sich“ zu beachten.

VI. Wie kann ich mich beschweren?

Beschwerden können auf folgender Internetseite <https://www.optinovafonds.de/#Kontakt> erhoben werden, schriftlich an die Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Falkensteiner Str. 1, 61462 Königstein oder per Email an info@optinovafonds.de gerichtet werden. Beschwerden über die Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, können Sie auch direkt an diese Person richten.

VII. Sonstige zweckdienliche Angaben

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Wertentwicklung (bzw. einer relevanten kürzeren Periode) sowie die monatlichen Performance-Szenarien finden Sie auf der Website unter: <https://www.optinovafonds.de/optinova-conventional-and-clean-energy>

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.optinovafonds.de veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieses Dokument ist zur nur Informationszwecken gedacht und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf dar.

OPTINOVA - InvAG mit TGV · Falkensteiner Straße 1 · D-61462 Königstein

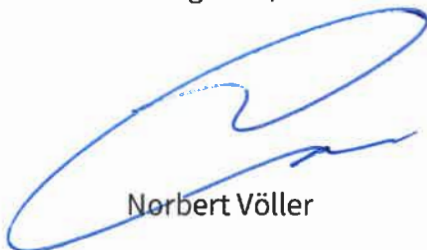
**Beschluss des Vorstandes der
Optinova Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen
Falkensteiner Str. 1
61462 Königstein**

Der Vorstand beschließt einstimmig, das OGAW Sondervermögen „Optinova Food Farming & Water“ mit den beiden Anteilsklassen „Optinova Food Farming & Water I-EUR“ (ISIN DE000A3CWRM1 / WKN A3CWRM) und „Optinova Food Farming & Water R-EUR“ (ISIN DE000A3CWRN9 / WKN A3CWRN), (nachfolgend gemeinsam „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „Optinova Conventional & Clean Energy“ mit den beiden Anteilsklassen „Optinova Conventional & Clean Energy I-EUR (ISIN DE000A14N5W1 / WKN A14N5W) und „Optinova Conventional & Clean Energy R-EUR (ISIN DE000A3CWRP4 / WKN A3CWRP) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen.

Die Verschmelzung soll zum 29. November 2024 erfolgen.

Mit der rechtlichen Durchführung der Verschmelzung wird die Grant Thornton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main beauftragt.

Königstein, den 19. Juli 2024



Norbert Völler



Armin Sabeur

**Beschlussfassung des Aufsichtsrates der
Optinova
Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen**

Der Aufsichtsrat der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen beschließt im schriftlichen Umlaufverfahren:

1. Implementierung Pre-Order Controlling

Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Universal-Investment GmbH, die bereits die ausgelagerte Fondsadministration für die Gesellschaft durchführt, einen Vertrag über die Nutzung eines Pre-Order-Controlling abzuschließen. Der beabsichtigte Vertrag ist diesem Vorstandsbeschluss als Entwurf beigelegt. Es wird hierdurch die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebene ex-ante Grenzprüfung für die Publikumsfonds der Gesellschaft risikoadjustiert im Sinne der Regulatorik verbessert. Daneben dient das Programm zur Ordererfassung und Orderplatzierung verschiedener Finanzinstrumente und verbessert auch die Prozesse der Gesellschaft bei der Ordererstellung.

2. Verschmelzung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens „Optinova Food Farming & Water“ auf das Teilgesellschaftsvermögen „Optinova Conventional & Clean Energy“ vorzunehmen. Dieser Schritt erfolgt aus primär wirtschaftlichen Gründen.

Der Fonds „Optinova Food Farming & Water“ wird vom Markt nicht angenommen. Obgleich in dem Teilgesellschaftsvermögen keine Spekulation in Nahrungsmitteln vorgenommen wird, wird dieses Thema nach Angaben des Vertriebs in den Vordergrund gerückt und steht etwaigen Kaufentscheidungen der Anleger entgegen. Bisher konnten daher innerhalb von 2,5 Jahren nur ca. 1600 Anteile an Anleger abgesetzt werden, was einem Gesamtwert von ca. 160.000 Euro entspricht. Die daraus erzielten Erträge aus dem Teilgesellschaftsvermögen decken bei weitem nicht die Kosten der Regulatorik und der Administration. Aus den genannten Gründen ist auch mit einer Verbesserung der Verkaufssituation in Zukunft nicht zu rechnen.

Diese Maßnahme führt zu einer betriebswirtschaftlich vernünftigen Fokussierung auf die verbleibenden Produkte der Gesellschaft, den „Optinova Metals & Materials“ sowie den „Optinova Conventional & Clean Energy“, die sich im Gegensatz zu dem „Optinova Food Farming & Water“ erfolgreich vertreiben lassen

3. Prokura

Der Vorstand wird ermächtigt, Herrn Michael Laufenberg Prokura zu erteilen. Er soll zusammen mit einem Vorstand der Gesellschaft zeichnungsberechtigt sein.

Königstein, den 31. Mai 2024



Norbert Völler



Armin Sabeur

Zustimmung Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 1 d) GO Vorstand

Hagen, 4. Juni 2024


AR

Ort, Datum, Unterschrift



Martin Großjohann:

Ute Dürhagen:



Dr. Till Friedrich:

